

Ausschussvorlage KPA 20/24

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu der schriftlichen Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss

zu dem

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz über pandemiebedingte Schutzmaßnahmen für das Schulwesen

– Drucks. [20/4898](#) –

1.	Prof. Dr. Reinhard Berner, Universitätsklinikum Dresden Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin	S.	1
2.	Hessischer Landkreistag	S.	5
3.	Robert-Koch-Institut, Berlin	S.	8
4.	Arbeitsgemeinschaft der Direktorinnen und Direktoren an den beruflichen Schulen und Studienseminaren für die beruflichen Schulen in Hessen e. V.	S.	11
5.	Ganztagsschulverband, Landesverband Hessen (GGT) e. V.	S.	14
6.	Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (agah)	S.	16
7.	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Hessen	S.	20
8.	Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU)	S.	25
9.	Interessenverband Hessischer Schulleitungen e. V.	S.	29

Hessischer Landtag: Fragenkatalog zum Gesetzentwurf der Freien Demokraten. Gesetz über pandemiebedingte Schutzmaßnahmen für das Schulwesen (Drucksache 20/4898)

1. Halten Sie eine gesetzliche Regelung der Maßnahmen im Schulbereich für sinnvoll?
 - *Die Frage, ob es dazu eine gesetzliche Regelung braucht oder ob Verfügungen der Verordnungsgeber ausreichen würden kann ich als Nicht-Jurist nicht beantworten. Transparente und nachhaltige Regelungen braucht es allemal.*
2. Inwiefern sind Sie der Auffassung, dass die Regelungen für die Schulen in den letzten Monaten intransparent und/oder nicht vorhersehbar getroffen wurden?
 - *Sofern sich diese Frage nur auf das Bundesland Hessen bezieht, kann ich sie nicht beantworten. Bundesweit ist es in der Tat so, dass die Regelungen oft sehr heterogen, wenig nachvollziehbar und sehr kurzfristig getroffen wurden, ohne eine längerfristige Perspektive zu bieten.*
3. Hat dieses Vorgehen Ihrer Ansicht nach negative Folgen auf das Recht auf Bildung?
 - *Homeschooling, was ja realistisch betrachtet in vielen Fällen nicht wirklich Unterricht, sondern eher das Aushändigen von Arbeitsmaterialien ist, die zuhause mit oder ohne elterliche Hilfe bearbeitet werden, und Präsenzunterricht, der nicht stattfindet bzw. auf den man sich nicht mittel- und langfristig einstellen kann, hat negative Auswirkungen auf die Bildungschancen und die Bildungskarrieren; dies ist mehrfach publiziert worden.*
4. Hat dieses Vorgehen weitere negative Folgen für Schülerinnen und Schüler und ihre Familien?
 - *Die negativen Folgen sind mehrfach und ausführlich beschrieben worden. Hier kann auf mehrere Papiere verwiesen werden, die zur sozialen Situation von Kindern und Jugendlichen, sowie zu psychischen, psychosomatischen und psychiatrischen Folgen Stellung genommen haben; weiterhin zu Bildungschancen, Bildungsbiographien sowie zu den gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen von Schulschließungen. Kurz zusammengefasst sind die Auswirkungen – für die Gesamtheit der Schülerinnen und Schüler, aber natürlich nicht in jedem Einzelfall – verheerend, multidimensional und langfristig wirkend.*
5. Kann die Verknüpfung der im Stufenplan vorgesehenen Stufen an zu ermittelnde Schwellenwert die Planbarkeit für die Schulen erhöhen?
 - *Alles, was eine gewisse Verlässlichkeit schafft, ist positiv zu bewerten. Wenn der Stufenplan sich an belastbaren Schwellenwerten orientiert, wird er die Planbarkeit für die Schulen erhöhen und damit im Sinne der Schülerinnen und Schüler agieren. Zur Frage der „belastbaren Schwellenwerte“ gibt es eine intensive wissenschaftliche Diskussion. Die reine „7-Tage-Inzidenz“ scheint dafür a priori untauglich. Bei Fehlen besserer Indikatoren muss sie bis auf weiteres genutzt werden.*

Zum Schwellenwert

1. Inwiefern sind Sie der Auffassung, dass vor dem Hintergrund sogenannter Mikro-Hotspots die Auswertung des Infektionsgeschehens an Schulen als Grundlage der im Gesetz vorgesehenen Schwellenwerte sinnvoll ist?
 - *Ich nehme an, dass hier unter dem eher unüblichen Begriff „Mikro-Hotspots“ kleinere oder Kleinst-Ausbrüche in Schulen gemeint sind. Diese kommen tatsächlich vor. Sie kommen umso häufiger vor, je höher die Inzidenz in der Gesamtbevölkerung ist, da die Infektionen in der Regel von außen in die Schulen hereingetragen werden. Im vorgelegten Gesetzentwurf Drucksache 20/4898 sind die Schwellenwerte nicht definiert, es wird lediglich genannt, dass sie „auf Grundlage einer fächerübergreifenden wissenschaftlichen Beratung durch den Verordnungsgeber erteilt“ werden. „Die Ermittlung der Schwellenwerte soll sich an einem transparenten Verfahren orientieren, dessen Datengrundlage der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich gemacht wird.“ „Die gewählten Schwellenwerte sind speziell auf das Schulwesen auszurichten“. Diese Forderungen zu den Schwellenwerten sind grundsätzlich sehr nachvollziehbar und sehr gut, gleichwohl bleibt offen, wie man konkret zu diesen Schwellenwerten gelangen soll. Bisher hat in der wissenschaftlichen Community kein Index bzw. Schwellenwert die 7-Tage-Inzidenz zu ersetzen vermocht. Insofern bleibt offen, wie nun konkret im Bundesland Hessen ein neuer Index bzw. Schwellenwert etabliert werden soll. Weiterhin bleibt offen, wie ein solcher Schwellenwert konkret nicht nur für ein Bundesland oder einen Kreis bzw. eine kreisfreie Stadt, sondern sogar auf Einzelschulebene etabliert und validiert werden soll.*

-
2. Haben Sie Ideen für ein Konzept, das man der Ermittlung eines solchen Schwellenwerts zugrunde legen kann?
- *Es gibt eine Reihe von Überlegungen, welche Parameter in einen solchen Index einfließen sollen, dazu gehören die Testpositiven-Rate, d.h. die Rate der positiven Tests bezogen auf die Gesamtzahl der durchgeführten Tests pro Zeiteinheit, die Rate der Testpositiven in der Altersgruppe >60 Jahre, die Rate der Intensivstationsbelegung, die Zahl der COVID19-assoziierten Todesfälle, die Dispersionsrate, d.h. die Verteilung von Ausbrüchen im Vergleich zum allgemeinen diffusen Infektionsgeschehen in der Bevölkerung.*
-
3. Welche Werte halten Sie neben dem Inzidenzwert dabei für aussagekräftig?
- *Siehe 4).*
-
4. Sind Sie der Auffassung, dass die Gesundheitsämter in der Lage wären, das Infektionsgeschehen an den Schulen unabhängig zu betrachten, auszuwerten und Maßnahmen dementsprechend speziell mit Blick auf das Schulwesen auszulösen?
- *Grundsätzlich ist das Infektionsgeschehen an Schulen im Kontext der allgemeinen epidemiologischen Lage zu betrachten. D.h. Interventionen müssen sich auch an den Schulen an der Gesamtsituation der Epidemiologie ausrichten. Gleichwohl ist es sinnvoll, in den Schulen in Abhängigkeit vom lokalen Geschehen zu reagieren. Dies ist in der Verantwortung der unteren Gesundheitsbehörde, die entsprechende Entscheidungsspielräume braucht, allerdings auch klare Empfehlungen als Vorgabe. Im Regelfall sollte dies leistbar sein und ist eine entscheidende Voraussetzung für einen rationalen Umgang mit Infektionsketten und Ausbruchssituationen in Schulen.*
-
5. Wenn nein, Halten Sie das für ein personelles Problem oder ein Problem einer zu geringen oder zu wenig aussagekräftigen Datenmenge?
- *Die Daten liegen vor. Es fehlt an strukturiertem Ausbruchsmanagement, meist aufgrund von personellem Mangel.*
-
6. Wenn nein, welche Voraussetzungen müssen geschaffen werden, dass die Gesundheitsämter hierzu in der Lage sind?
- *Die personelle Ausstattung der Gesundheitsämter muss ausreichend sein. Elektronische Systeme zur Datenverarbeitung und -übermittlung müssen bereitgestellt werden.*
-

Fragekatalog 2 zum Gesetzentwurf Fraktion der Freien Demokraten. Gesetz über pandemiebedingte Schutzmaßnahmen für das Schulwesen (Drucksache 20/4898)

1. Ist ein starrer Automatismus, nach vier Stufen vorfestgelegte schulische Maßnahmen an feste Inzidenzwerte zu knüpfen, sinnvoll?
- *Die schulischen Maßnahmen an nachvollziehbare und transparente Werte zu knüpfen, ist sinnvoll. Dies schafft Vertrauen und nachhaltige Planbarkeit. Die Frage ist, ob „feste Inzidenzwerte“ dafür geeignet sind. Die bisher benutzte 7-Tage-Inzidenz ist ein schwacher Marker. Es bräuchte validere Steuerungsgrößen, die sich an den strategischen (politischen) Zielen der Pandemiebekämpfung orientieren.*
-
2. Können regionale und schulische Besonderheiten hinreichend berücksichtigt werden, wenn bestimmte Inzidenzwerte automatisch bestimmte schulische Maßnahmen nach sich ziehen? Ist damit das Verhältnismäßigkeitsprinzip für coronabedingte Einschränkungen des regulären Schulbetriebs hinreichend gewahrt?
- *Wenn es valide Steuerungsgrößen gibt, die eine ausreichende Granularität aufweisen, so dass die Maßnahmen tatsächlich regional angepasst werden, erscheint das Vorgehen sehr sinnvoll. Die Verhältnismäßigkeit wird damit nicht nur gewahrt, sondern verbessert, da regional - quasi individuell - gesteuert werden könnte.*
-
3. Halten Sie eine gesetzliche Festlegung von Stufen mit einer damit einhergehenden Erstarrung der Maßnahmen im Schulbetrieb für sinnvoll, um flexibel auf Veränderungen reagieren zu können?
- *Ob es hierzu einer gesetzlichen Festlegung bedarf, vermag ich als Nicht-Jurist nicht zu beurteilen.*
-
4. Welche Inzidenzwerte, deren Nennung der Gesetzentwurf offenlässt und einer Festlegung des Verordnungsgebers, also der Exekutive überlassen möchte, sollten für die jeweiligen Stufen konkret gewählt werden? Welcher Inzidenzwerte sollte für welche Stufe festgesetzt werden?

- *Das ist genau das Problem. Die Festlegung der Grenzwerte. Wie oben ausgeführt sind die 7-Tage-Inzidenzen grundsätzlich ungeeignet für die Festlegung, da sie wesentliche Determinanten, die für das Gesundheitssystem und die Gesellschaft, aber auch die Dynamik der Pandemieentwicklung hochrelevant sind, außer Acht lassen. Beispielsweise ist es ein großer Unterschied, ob einer 7-Tage-Inzidenz von 100/100.000 in den Vorwochen eine Inzidenz von 10 und 25 oder aber eine von 700 und 500 vorausging. Das ist von der Infektionsdynamik her ein Riesen-Unterschied.*

5. Wie aussagekräftig sind Inzidenzwerte?

- *s.o.*

6. Ist es sinnvoll, an Inzidenzwerte anzuknüpfen, ohne zu betrachten, wie bestimmte Inzidenzen regional und lokal zustande kommen, ob sie also beispielsweise auf genau eingrenzbare Ausbruchsgeschehen ohne Bezug zu den Schulen zurückgeführt werden können (bspw eine Fleischfabrik) oder diffus und breit gestreut die ganze Bevölkerung betreffen?

- *Ebenfalls ein sehr wichtiger Aspekt, der o.g. Dispersionsfaktor. Ein Ausbruch in einer größeren Struktureinheit (z.B. Fleischfabrik) kann eine hohe regionale Inzidenz bedingen, ist aber ein sehr begrenztes und lokalisierbares Geschehen und muss keine Auswirkungen auf das Geschehen z.B. in Schulen haben. Zeigt aber, wie komplex die Entwicklung eines wirklich aussagekräftigen Index ist.*

7. Sind Inzidenzwerte als alleiniges Kriterium für die Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Anpassung des Schulbetriebs an die Coronapandemie geeignet? Falls nein: Auf welche Kriterien kommt es darüber hinaus an?

- *s.o.; ein überaus wichtiges Kriterium ist die Belastung des Gesundheitswesens. Die Zahl der freien Intensivbetten oder die Zahl der Krankenhauseinweisungen sind schwierig zuverlässig zu erhebende Werte. Ein möglicher wichtiger Surrogatparameter könnte die Inzidenz in der Altersgruppe der über 60-Jährigen sein. Dieser Wert liegt den Gesundheitsämtern vor und weist auf Infektionen in der Risikogruppe hin, die sich am Alter orientiert. Ein weiteres Kriterium kann die Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten durch die unteren Gesundheitsbehörden sein.*

8. Was ist ein „schulspezifischer Inzidenzwert“?

- *Den Begriff kenne ich nicht, ist m.E. bisher auch nicht geläufig. Eine „Schulinzidenz“ scheint mir auch schwierig zu ermessen zu sein; soll vielleicht die Infektionszahlen in den Schulen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt abbilden?*

9. Entspricht eine unbefristete gesetzliche Festschreibung eines Stufenplans dem Anliegen des Bundesgesetzgebers, Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu befristen und damit in kurzem Rhythmus zu überprüfen und ggfs. anzupassen?

- *Sofern das Gesetz einen dynamischen und elastischen Stufenplan vorsieht, scheint mir das durchaus im Einklang zu stehen; das starre Festschreiben von 7-Tage-Inzidenz-Grenzwerten dagegen sicher nicht.*

10. Wie lange dauert es, einen gesetzlich festgeschriebenen Stufenplan für die Anpassung des Schulbetriebs an die Coronapandemie anzupassen? Kann in einem Gesetzgebungsverfahren angemessen zügig auf neue wissenschaftliche und andere Erkenntnisse reagiert werden, wenn diese eine Anpassung des Stufenplans für erforderlich erscheinen lassen?

- *Sofern der gesetzlich festgeschriebene Stufenplan eine Anpassung an die epidemiologische Situation und dafür einen transparenten, dynamischen und flexiblen Prozess vorsieht, den der Verordnungsgeber umzusetzen hat, scheint dies möglich.*

11. Ist es erforderlich, eine Gesamtbeurteilung der Lage vorzunehmen, um auf Grundlage der jeweils neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse verhältnismäßige Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung für die Schulen festzulegen?

- *Die entscheidende Frage zu den verhältnismäßigen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung für die Schulen ist die Orientierung an Indices, die transparent und belastbar, d.h. auch in verschiedenen epidemiologischen Situationen valide Informationen über das Risiko von Infektionsereignissen liefern, sowie der oben beschriebene transparente Prozess der Entscheidungsfindung und Handlungskonsequenzen. Aus meiner Sicht sind das die entscheidenden Aspekte für die erfolgreiche und von der Bevölkerung akzeptierte Umsetzung von konkreten Zielen, die einer politischen Gesamtstrategie folgen müssen.*

Fragenkatalog BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1. Welche Maßgaben sind aufgrund der Verbreitung der Mutationen notwendig?
 - *Keine veränderten Maßnahmen. Die konsequente Umsetzung der Hygienemaßnahmen AHA-L ist auch wirksam gegen die bisher bekannten Varianten des Virus („Variants of Concern, VOC“), s. auch Hygieneknigge der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (https://www.krankenhaushygiene.de/pdf-data/2020_12_Broschuere_Hygieneknigge_DGKH_GHUP.pdf)*

Fragenkatalog DIE LINKE

1. Wie bewerten Sie die bisherigen schulischen Maßnahmen zur Prävention und zur Eindämmung der Pandemie?
 - *Kann ich konkret für das Bundesland Hessen nicht beurteilen. Bundesweit sicher am problematischsten sind die uneinheitlichen Regelungen, die in sich aber auch in ihrer Uneinheitlichkeit nicht nachvollziehbar sind.*
2. Sind Sie, insofern Sie direkt betroffen sind (als z.B. Schulleitung, Lehrkraft, Schüler*in), immer frühzeitig über Maßnahmen und Veränderungen dieser vom HKM bzw. zuständigen Schulträger informiert worden?
 - *nein*
3. War es Ihnen, insofern Sie direkt betroffen sind (als z.B. Schulleitung, Lehrkraft, Schüler*in), immer möglich, diese Vorgaben umzusetzen bzw. darauf zu reagieren und Vorkehrungen wie auf beispielsweise Distanzunterricht zu treffen?
 - *nein*
4. Wie beurteilen Sie die Umsetzung des Distanzunterrichts? Sind Ihnen Probleme bekannt, die bisher nicht oder nicht ausreichend gelöst werden konnten? Falls ja, welche??
 - *nicht meine Expertise*
5. Sind Sie, insofern Sie direkt betroffen sind (als z.B. Schulleitung, Lehrkraft, Schüler*in), für den Distanzunterricht kostenfrei mit notwendigen Geräten und Materialien ausgestattet worden?
 - *nein*
6. Wie beurteilen Sie den Stufenplan des HKM und deren Handhabung?
 - *Kann ich konkret nicht beurteilen*
7. Halten Sie eine gesetzliche Verankerung des Stufenplans für sinnvoll?
 - *s.o.*
8. Welche Maßnahmen und Vorgaben aus dem HKM würden Sie sich in Zukunft wünschen?
 - *Kann ich konkret nicht beurteilen*



Dresden, 18.02.2021

Prof. Dr. Reinhard Berner

Klinikdirektor

Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin, Universitätsklinikum Carl Gustav Carus, TU Dresden

reinhard.berner@uniklinikum-dresden.de



Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
z.Hd. Frau Ausschussgeschäftsführerin
Michaela Öfftring
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99
e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de
Datum: 24.02.2021
Az. : Wo/

**Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten betreffend „Gesetz über
pandemiebedingte Schutzmaßnahmen für das Schulwesen“, Drucks. 20/4898**

Ihr Schreiben vom 09.02.2021, Az. IA 2.8
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Öfftring,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten betreffend „Gesetz über pandemiebedingte Schutzmaßnahmen für das Schulwesen“, Landtagsdrucksache 20/4898 gegeben haben.

Auf der Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Der Gesetzentwurf findet nicht die Unterstützung der Hessischen Landkreise in ihrer Eigenschaft als Schulträger.

Die Gesetzesvorlage soll die landesrechtliche Umsetzung der besonderen Schutzmaßnahmen auf dem Gebiet der staatlichen Schulorganisation regeln. Dies betrifft originär die Hessische Kultusverwaltung, könnte aber auch Auswirkungen auf die Aufgaben der örtlichen Schulträger haben. Ob die vorgeschlagenen Maßnahmen aber den angestrebten Zweck der Minimierung der COVID 19-Verbreitung erreichen, kann aus Schulträgersicht derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

Die vorliegenden Fragestellungen der Fraktionen lassen sich letztlich nur im Diskurs auf einer politischen bzw. auf der medizinisch/ pädagogisch / soziologischen Fachebene beantworten.

Im Detail wurde uns dennoch zum Fragebogen der FDP-Fraktion aus einem einzelnen Landkreis die nachfolgende Rückmeldung eingereicht. Wir geben Ihnen diese zur Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Diskussion zur Kenntnis, weisen aber darauf hin, dass es sich mit Blick auf die Kürze der gesetzten Frist noch nicht um eine abgestimmte Verbandsauffassung handelt. Der Landkreis schreibt:

„1. Inwiefern sind Sie der Auffassung, dass die Regelungen für die Schulen in den letzten Monaten intransparent und / oder nicht vorhersehbar getroffen wurden?“

*Wir hätten es als sinnvoll erachtet, wenn seitens des Hessischen Kultusministeriums im "Leitfaden zum Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21" in den vorgesehenen Planungsszenarien (Stufe 1- 4) eine feste Kopplung an die Inzidenzen auf Landkreisebene vorgesehen worden wäre. Bei Erreichen einer Inzidenz von maximal 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner*innen/7 Tage (Obergrenze für effektive Kontaktnachverfolgung), hätte bzw. sollte zukünftig die Stufe 4 auf Landkreisebene obligatorisch sein, um exponentielles Wachstum zu verhindern. Schulen tragen aus unserer Sicht auf nunmehr fast 12 Monate Pandemie sehr Wohl zum Treiben dieser bei.*

Durch die fehlende Verbindlichkeit (Stufe <-> Inzidenz), wurden die Entscheidungen auf die örtlichen Akteure delegiert und notwendige frühzeitige Schritte zur Entzerrung der Situation in den Schulen und der Schülerbeförderung hierdurch nicht oder zu spät getroffen. Das lange und leider auch starre Festhalten am Präsenzunterricht durch das Hessische Kultusministerium war leider rückblickend nicht zielführend. Dessen ungeachtet erachten wir eine ergänzende gesetzliche Regelung nicht als erforderlich. Wir dringen vielmehr, nach einer kurzfristigen Evaluation der bestehenden Regelungen, auf eine Anpassung, Präzisierung und vor allem Verschärfung der bestehenden Erlasse und Verordnungen. Der Regelungsrahmen des Hessischen Kultusministeriums erscheint ausreichend, wenngleich zur Vermeidung einer weiteren Infektionswelle anpassungsbedürftig. Wir haben die bestehenden Regelungen weder als intransparent noch als unvorhersehbar erlebt.

2. Hat dieses Vorgehen Ihrer Ansicht nach negative Folgen für das Recht auf Bildung?

Das Grundrecht auf Bildung muss immer gegenüber dem Recht auf Gesundheit abgewogen werden. Wie bereits unter Nr. 1 dargestellt, haben wir ja leider im vergangenen Herbst erleben müssen, dass Infektionscluster über und in unsere Schulen eingetragen wurden. Diese führt zwangsläufig zu einer deutlichen Dynamisierung der Lage und somit leider auch dann zur Notwendigkeit einschneidender Maßnahmen. Eine frühzeitige konsequente Reaktion auf eine Inzidenzsteigerung auf Landkreisebene in den Schulen, hätte sicherlich das Pandemiegeschehen positiv beeinflusst. Die inzidenzabhängige Nutzung des Wechselmodells ist zumindest bis zum Ende des Schuljahrs 2020/21 anzustreben, um den Bildungsauftrag unter Pandemiebedingungen sicherzustellen. Hierdurch kann der Spagat zwischen Infektionsschutz und dem Recht auf Bildung gelingen.

3. Hat dieses Vorgehen weitere negative Folgen für Schülerinnen und Schüler und ihre Familien?

*Bei konsequenter Umsetzung des Wechselmodells ab einer Inzidenz von 35 und den obligatorischen Umstieg auf Distanzunterricht bei Erreichen einer Inzidenz von 50, können die Folgen für die Schüler*innen und Ihre Familien in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden. Gerade durch die Möglichkeiten der Nutzung von*

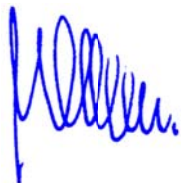
- IServ
- Leihgeräten aus dem Schülerendgeräteprogramm zum DigitalPakt
- medienpädagogische Fortbildungen für Lehrkräfte und
- in Einzelfällen eine Notbetreuung

können die Folgen der (temporären) Aussetzung von Präsenzunterricht zumindest abgemildert werden. Wir sehen derzeit keine Handlungsalternativen. Gerade im Hinblick auf die fluktuierenden Mutationen erscheint dies zur Verhinderung eines 3. Lock-Downs notwendig.

Es sei angemerkt, dass Wechselunterricht angemessen, geeignet und verhältnismäßig erscheint, um dem staatlichen Bildungsauftrag gerecht zu werden und den Schutz der Bevölkerung hierbei dennoch ausreichend Raum zu bieten.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Lorenz Wobbe
Referatsleiter

Jäger, Elisa (HLT)

Von: Stark, Klaus <StarkK@rki.de> im Auftrag von nCoV-Lage <nCoV-Lage@rki.de>
Gesendet: Freitag, 26. Februar 2021 14:42
An: Öfftring, Michaela (HLT)
Cc: Jäger, Elisa (HLT); nCoV-Lage
Betreff: WG: ID2793 WG: Einladung zur schriftl. Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss zum Gesetzentwurf 20/4898

Sehr geehrte Frau Öfftring,

haben Sie vielen Dank für die Einladung zu einer schriftlichen Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass sich das Robert Koch-Institut (RKI) zu den u. s. Fragen nur fachlich äußern kann. Bezüglich der Schutzmaßnahmen zur Reduktion der Übertragungen im Schulbereich verweisen wir auf die aktuelle S3-Leitlinie "Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen (7.2.2021)" und unsere Empfehlungen vom Oktober letzten Jahres "Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie", die in ihren Grundzügen weiter Gültigkeit haben.

<https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/027-076.html>

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention-Schulen.pdf?__blob=publicationFile#

Die Leitlinien verweisen unter Punkt 1 bez. der Stufen bei der Reduktion der Schüler*innenzahl in Präsenzunterricht und/oder eine Kohortierung von Schüler*innen auf das Infektionsgeschehen in der Allgemeinbevölkerung entsprechend der Einschätzung des RKI. Diese findet sich jeweils aktuell in den Lageberichten und orientiert sich nicht an einem einzelnen Schwellenwert, sondern bezieht verschiedene Parameter in Bezug auf die Ausbreitung (Transmission), individuelle Schwere der Erkrankungen und die Public Health Belastung. Weitere Aspekte wie das erhöhte Übertragungsrisiko mit der raschen Zunahme der besorgniserregenden Varianten (VOCs) in Deutschland müssen hier berücksichtigt werden im Sinne einer sehr sorgfältigen Abwägung der Öffnungsschritte und einer konsequenten Umsetzung der Präventionskonzepte.

Auch in weiteren Dokumenten des RKI finden sich Hinweise zum Vorgehen im Bereich der Schulen, so z. B. im Dokument zu den "SARS-CoV-2 Testkriterien für Schulen während der COVID-19 Pandemie" sowie in den Empfehlungen zum Kontaktpersonenmanagement.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Teststrategie/Testkriterien-Schulen.pdf?__blob=publicationFile

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html;jsessionid=7BCA43ADE7C525091D20E8A0A8A1B854.internet052?nn=13490888

Weitere Informationen zur aktuellen COVID-19 Situation bei Kindern und Jugendlichen finden sich in den Monats- und Quartalsberichten der Corona-KiTa-Studie, die gemeinsam vom Deutschen Jugendinstitut und dem RKI durchgeführt wird.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/KiTaStudie.html

Mit freundlichen Grüßen

i. A.
Klaus Stark

Lagezentrum COVID-19
Robert Koch-Institut
Seestr. 10
13353 Berlin

Tel.: 030 18754 3063
E-Mail: nCoV-Lage@rki.de
Internet: www.rki.de
Twitter: @rki_de

Das Robert Koch-Institut ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: E.Jager@ltg.hessen.de <E.Jager@ltg.hessen.de>

Gesendet: Mittwoch, 10. Februar 2021 11:33

An: M.Oeftring@ltg.hessen.de

Betreff: Einladung zur schriftl. Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss zum Gesetzentwurf 20/4898

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie eine Einladung zu der obigen schriftlichen Anhörung des Hessischen Landtags.

Bitte senden Sie Ihre Antworten und Stellungnahmen an beide unten angegebenen E-Mail-Adressen.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Öftring

Bereich Ausschussgeschäftsführung
Plenardokumentation

Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Tel.: +49 611 350-485

Tel.: +49 611 350-341

Fax: +49 611 327 601-485

E-Mail: m.oeftring <mailto:m.oeftring@ltg.hessen.de> @ltg.hessen.de

E-Mail: e.jager@ltg.hessen.de <mailto:e.jager@ltg.hessen.de>

URL: www.hessischer-landtag.de <http://www.hessischer-landtag.de/>

<<https://www.facebook.com/PressestelleLandtagHessen/>>

<https://twitter.com/landtag_hessen?lang=de>

<<https://www.youtube.com/channel/UCXSXldD3uUFCfU3Eb1ZxLQA>>

Sicherheitshinweis für Kommunikationspartner:

Aktuell kommt es verstärkt zu schweren IT-Sicherheitsvorfällen, bei denen Schadsoftware unter Ausnutzung von Makrofunktionen alter MS-Office Dateiformate installiert wird.

Die Hessische Landesverwaltung weist deshalb aus Sicherheitsgründen alle E-Mails, die Office-Dokumente im alten Format enthalten, ab. Dies betrifft insbesondere die Dateiformate *.doc, *.xls, *.ppt.

PDF-Dokumente und Dokumente im aktuellen XML-Format (*.docx, *.xlsx, *.pptx, etc.) werden weiterhin zugestellt.



Arbeits-Gemeinschaft der Direktorinnen und Direktoren an den beruflichen Schulen und den Studienseminaren für die beruflichen Schulen in Hessen e. V.

AGD c/o Wirtschaftsschule am Oswaldsgarten Georg-Schlosser-Str. 20 35390 Gießen

An den
Kulturpolitischen Ausschuss
des Hessischen Landtags
Frau Vorsitzende Karin Hartmann
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Gießen
28.02.2021

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten Drucksache 20/4898

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

zum oben genannten Gesetzentwurf nimmt die AGD im Folgenden Stellung und bezieht sich dabei allein auf die Aspekte der beruflichen Bildung. Auch wird versucht, die ergänzenden Fragen der Fraktionen aus dem Blickwinkel der beruflichen Bildung zu beantworten.

Nicht nur die Schulen auch das hessische Kultusministerium wurden durch die Corona-Pandemie vor besondere Herausforderungen gestellt. Für uns Leiterinnen und Leiter von beruflichen Schulen mit sehr vielen verschiedenen Schulformen hat sich im Laufe des letzten Jahres gezeigt, dass Unterricht in Pandemiezeiten in unterschiedlichen Schulformen unterschiedlich organisiert werden muss. Die Erfahrungen haben auch gezeigt, dass gerade Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen – egal ob im Beruflichen Gymnasium oder in einer dualen Ausbildung oder in einer schulischen Ausbildung – recht gut mit unterschiedlichen Formen des Distanzlernens zurechtkommen. Schülerinnen und Schüler aus Klassen niedrigerer Jahrgänge tun sich dagegen außerordentlich schwer, nur in Distanz zu lernen. Für die beruflichen Schulen sind hier besonders die InteA-Klassen, die Klassen der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung und die Klassen mit deutlich jungen Schülerinnen und Schülern zu nennen. Ergänzend zeigen die Berichte unserer Lehrkräfte und ganz persönliche Erfahrungen deutlich, dass Unterricht, der aufgrund der Hygienevorgaben in zwei Räumen gleichzeitig stattfindet, definitiv kein guter Unterricht sein kann. Aus unserer Sicht wäre eine Entscheidung entweder für hybriden Unterricht – mit entsprechender Ausstattung, die leider meistens fehlt – oder eine deutliche Priorisierung des Wechselunterrichts eine bessere Wahl.

Der Austausch unter den Schulleitungen hat gezeigt, dass Gesundheitsämter verschiedener Kreise sehr unterschiedliche Allgemeinverfügungen formuliert haben, die seit deutlich vor Weihnachten zu außerordentlich uneinheitlichen Beschulungsregelungen geführt haben und nicht immer nachvollziehbar waren. Dadurch sehen wir besonders bei zentralen Prüfungen eine gleichwertige Vorbereitung aller Schülerinnen und Schüler in Hessen nicht gegeben.

Nachdem uns die Vorgaben des hessischen Kultusministeriums im Schuljahr 2019/2020 häufig außerordentlich kurzfristig erreichten, nehmen wir wahr, dass das Ministerium uns nun mehr Zeit gibt, unsere Pläne den Vorgaben anzupassen. Beispielhaft sei die Einführung des Präsenzunterrichts für die Q2 ab 22. Februar 2021 genannt, die deutlich früher kommuniziert wurde als die Entscheidungen zum Start des Unterrichts nach den Weihnachtsferien.

Im Sinne einer Transparenz gegenüber Schülerinnen und Schülern, Eltern, Betrieben, Lehrkräften, Schulleitungen und der Bevölkerung insgesamt, halten wir deshalb eine gesetzliche und umfassende Regelung für sinnvoll, die Grundlage des Verwaltungshandelns des Kultusministeriums und der Landkreise und kreisfreien Städte sein sollte. So kann verhindert werden, dass der Eindruck von willkürlichem und unabgestimmtem Handeln entsteht. Über Schwellenwerte, wie sie im vorliegenden Gesetzentwurf der FDP beschrieben werden, können nachvollziehbare und transparente Entscheidungen getroffen werden. Besonders wichtig ist dabei, dass die genannten Schwellenwerte einen regionalen Bezug haben und nachvollziehbar auf das jeweilige Infektionsgeschehen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt Bezug nehmen. Für die Beschulung von Abschlussklassen und für deren Prüfungen müssen dabei flexible Lösungen geschaffen werden, die einen qualifizierten und nicht „geschenkten“ Abschluss möglich machen, genauso, wie es nicht wieder „geschenkte“ Versetzungen geben darf.

Generell sehen wir unter den derzeitigen Konstellationen das Recht auf Bildung als gefährdet an. Vielen Schülerinnen und Schülern stehen zwar Endgeräte zur Verfügung oder sie wurden ihnen zur Verfügung gestellt, diese entsprechen aber sehr oft nicht den Anforderungen für Distanzunterricht und -lernen, da Mikrofone und Webcams fehlen, Software nicht vorhanden ist oder – und das ist außerordentlich gravierend – es fehlt Datenvolumen, um an Distanzunterricht oder an hybridem Unterricht teilzunehmen. In diesem Zusammenhang ist es außerordentlich zu bedauern, dass immer noch nicht alle Schulen mit schnellem Internet ausgestattet und nicht vollumfänglich mit WLAN ausgeleuchtet sind.

Aufgrund des mangelnden persönlichen, präsenten Kontaktes zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern machen wir uns große Sorgen, dass uns langfristig jungen Menschen verloren gehen. Wir können für viele Jugendliche nicht sicherstellen, dass sie das Schuljahr erfolgreich abschließen werden, da wir sie nur schwer bis gar nicht erreichen. Es fehlen Ressourcen und Personen, die aufsuchend dem Fehlen der Schülerinnen und Schüler nachgehen. Manche Schülerinnen und Schüler, die sich in einer schwierigen Entwicklungsphase befinden, sehen für sich keine Perspektiven, weil ihnen neben dem eigentlichen Präsenzunterricht auch eine Zukunftsperspektive fehlt, die wir mit Berufsorientierung vermitteln könnten. Besonders aus diesen Gründen sehen wir es als essentiell an, dass so schnell wie möglich für alle Klassen unserer Schulen Wechselunterricht möglich wird. Dazu könnten Schwellenwerte hilfreich sein, die Öffnungsperspektiven der Schulen ermöglichen.

Der Distanzunterricht verlangt zurzeit von Lehrkräften, dass sie dafür ihre privaten Endgeräte und ihr eigenes privates Datenvolumen nutzen, ohne dass es dafür eine gesetzliche Verankerung. Die Datenschutzproblematik lasse ich an dieser Stelle außer Acht, sie muss aber für die Zukunft mitgedacht werden, denn hier sind praktikable, mit den Schulen abgestimmte Regelungen und Beschaffungen dringlich erforderlich.

Die räumliche Situation an den Schulen ist angespannt, sollten noch mehr Klassen in den Präsenzunterricht unter Wahrung der Abstandsregeln zurückkehren sollen, wird es sehr schwierig werden. An vielen Schulen war die räumliche Situation bereits vor der Pandemie angespannt. Hier rächt sich, dass in vielen Schulgebäuden immer noch nur viel zu kleine Unterrichtsräume vorgehalten werden. In diesen viel zu kleinen Räumen können nur wenige Schülerinnen und Schüler mit dem notwendigen Abstand unterrichtet werden, also muss Wechselunterricht eingeführt werden, da für hybriden Unterricht auf beiden Seiten die technischen Voraussetzungen oft fehlen und der Unterricht in zwei Räume kein guter Unterricht ist.

Auch die Raumluft ist in den kleinen Räumen ein Problem. Die Wissenschaft scheint weiterhin davon überzeugt, dass der Luftaustausch in Klassenräumen über das Lüften ausreichend ist; ist das auch bei deutlichen Minusgraden sicherzustellen? Land und Schulträger haben nicht umfangreich in Luftreinigungsgeräte investiert; schade, denn aus unserer Sicht wären solche Geräte auch eine Investition für die Zukunft. Gute Geräte filtern nicht nur Viren, sondern auch Feinstaub und Pollen aus der Raumluft und können ein langfristig besseres Raumklima in den Klassenräumen sicherstellen, sofern sie ordnungsgemäß gewartet werden.

Aus unserer Sicht sind die Schulgebäude nicht als Microhotspots wahrzunehmen. In den Klassenräumen wird auf Abstände geachtet, die Schulen haben schon während des ersten Lockdowns intensiv Hygienekonzepte sowie Wegebeziehungen in den Gebäuden und auf den Schulgeländen erarbeitet, die die Ansteckungsgefahr minimieren. Wir sehen die Ansteckungsherde eher außerhalb der Schulen, auf den Wegen zur und von der Schule im ÖPNV und leider auch in privaten Treffen. Ob unsere Bemühungen, die Gesundheitsämter und Schulämter über Infektionen und Quarantänen an unseren Schulen auf dem Laufenden zu halten, etwas zur Eindämmung der Pandemie beigetragen haben, wissen wir nicht, da wir nur sehr unterschiedlich oft, manchmal sogar nie, Rückmeldungen erhalten haben und uns keine statistischen Angaben zur Verfügung stehen. Ergänzend halten wir Informationen von beruflichen Schulen über Infektionszahlen nicht für besonders aussagekräftig für Microhotspots, da Schülerinnen und Schüler nicht aus eng begrenzten Nachbarschaften, sondern mindestens aus einem Landkreis um die Schule kommen.

Insgesamt ist es schwierig, Öffnungen und Schließungen von Schulen nur von lokalen Inzidenzen und Schwellenwerten abhängig zu machen, wenn doch die Schülerinnen und Schüler an zentralen Prüfungen teilnehmen sollen. Deshalb halten wir ein kluges Abwägen aller Werte auf einer gesetzlichen Grundlage für zielführend und erhoffen, dass die Expertise der Schulen und der Regionen in Entscheidungen mit einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Annette Greilich
Vorsitzende



LANDESVERBAND HESSEN
im GANZTAGSSCHULVERBAND
GGT E.V.
Vorsitz: Guido Seelmann-Eggebert
Anschrift: Lichtenbergstr. 13a
65191 Wiesbaden
Tel.: 0611 500691
eMail: p.: gkseelmann@t-online.de

Unser Zeichen:

Datum: 27..2.2021

Kommentar zum Gesetzentwurf zur Anpassung des HSG

Bei dem Gesetzentwurf fällt auf – wie bei vielen Aktionen des HKM in der Corona-Krise – dass wieder Schulen, die ganztägig arbeiten, nicht mitbedacht wurden.

In der „Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach §15 HSG“ wird explizit die „Verzahnung von Unterricht, Ganztagsangeboten und anderen schulischen Vorhaben“ (2.2) gefordert.

Wir werden nicht müde, an dieses wichtige Vorhaben zu erinnern. Es ist die Basis, die für eine gute Ganztagsarbeit an Schulen von Seiten des HKM gelegt werden muss.

Gesetzlich verankerte Verzahnung von Unterricht und ganztägigen Angeboten

Wir brauchen, um die in den Curricula aufgezeigte ganzheitliche Bildung auch in der Coronakrise für alle Kinder und Jugendlichen gewährleisten zu können, besonders jetzt die konsequente Verzahnung von Unterricht und Ganzttag.

Insbesondere im überfachlichen Bereich der sozialen und personalen Kompetenzen können digitale Angebote zwar medienbezogen bildungs-erweiternde Aspekte erfüllen, der Grad an ganzheitlicher Bildung gerät aber parallel dazu in Gefahr. Er verschmälert sich und gerät leicht in einen Korridor der rein digitalen Flexibilität, die sich nicht auf die Lebenswirklichkeit und Zukunft der Kinder und Jugendlichen übertragen lässt.

Aktuell und in den kommenden Monaten sind die Lehrkräfte notwendigerweise vor allem damit beschäftigt, mit den Jahrgangsstufen die Lernziele ihrer Fächer zu erreichen. Vor dem Hintergrund, dass soziale und personale Kompetenzen als Bedingung für eine erfolgreiche Lern- und Entwicklungslaufbahn gesehen werden, wird offenkundig, dass ihre breite schulische Förderung Basis der Chancengleichheit des Systems ist. Der Anspruch der Chancengleichheit in unserem Bildungswesen hat in der Coronakrise durch die mangelnde Förderung

überfachlicher Kompetenzen einen Rückschritt erfahren und ist in einen Zustand der Zufälligkeit geraten.

Die Chance dafür, dass aus den Corona bedingten Phasen der Schulschließungen kein Bildungsverlust in Bezug auf diese Kompetenzen, auf Chancengleichheit und auf Resilienz im Umgang mit zukünftigen Krisen wird, liegt in der konsequent manifestierten und nicht nur scheinbaren Verknüpfung von Unterrichts- und ganztägigen Angeboten.

Die ganztägige Förderung vor allem der überfachlichen Kompetenzen darf nicht länger nur unter „ferner liefen“ zu finden sein, sondern muss in den grundlegenden Gesetzen verankert sein.

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung bis Jahrgangsstufe 6

Ab 2025 besteht der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter.

Wenn diese Verknüpfung von Schule und Ganzttag nicht auch auf gesetzlicher Ebene zu finden ist, werden viele Akteure von diesem Rechtsanspruch überrascht und überrollt. Dabei ist es jetzt eine gute Übung, in den Schulen mit dem endgültigen ganztägigen Denken zu beginnen.

Die vergangenen Monate der Notbetreuung haben auch gezeigt, dass diese Unterstützung ebenso für Familien mit Kindern bis zur Jahrgangsstufe 6 in den weiterführenden Schulen benötigt wird und der Rechtsanspruch um diese Stufen erweitert werden sollte.

Fazit

Es ist wichtig, dass der Ganzttag mit all seinen Angeboten und Ausgestaltung als Teil der Schule jetzt von Ministeriumsseite mitgedacht wird und nicht immer wieder auf Nachfragen und Hinterher-Steuern angewiesen ist.

Das würde die Arbeit der schulischen multiprofessionellen Teams erleichtern und viele Menschen, die für die Kinder und Jugendlichen in den Systemen arbeiten, würden sich endlich wertgeschätzt fühlen.

i. A. Guido Seelmann-Eggebert, 26.2.2021

Landesvorsitzender des Ganzttagsschulverbandes HESSEN

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Arbeitsgemeinschaft der
Ausländerbeiräte Hessen-
Landesausländerbeirat

Kaiser-Friedrich-Ring 31
65185 Wiesbaden

Tel: 0611/ 98 99 50

Fax: 0611/ 98 99 5-18

agah@agah-hessen.de
www.agah-hessen.de

Wiesbaden, den 01. März 2021

Gesetzentwurf

**Fraktion der Freien Demokraten betreffend „Gesetz über pandemiebedingte Schutzmaßnahmen für das Schulwesen“,
Drucks. 20/4898**

Sehr geehrte Frau Bächle-Scholz,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten betreffend „Gesetz über pandemiebedingte Schutzmaßnahmen für das Schulwesen“ eine schriftliche Stellungnahme abgeben zu können.

Der Gesetzentwurf bezieht sich auf pandemiebedingte Maßnahmen für den Schulbetrieb.

Eine Fortführung der Anpassungen hinsichtlich der Präsenzkonferenzen und -sitzungen verschiedener Gremien ist angesichts der nach wie vor bestehenden Corona-Pandemie und fortschreitender Digitalisierung angemessen.

Allerdings können die Schutzmaßnahmen in Schulen, die aufgrund der Corona-Pandemie vorzunehmen sind, für Schülerinnen und Schüler, denen zu Hause kein adäquates Lernumfeld zur Verfügung steht, zu Nachteilen und Einschränkungen im Hinblick auf das Recht auf Bildung führen. Dies betrifft auch die Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, insbesondere Quereinsteiger*innen. Schülerinnen und Schüler dürfen jedoch nicht die Leidtragenden der Pandemie sein.

Auch bei einer Verlängerung der im Zusammenhang mit der Pandemie aufgestellten Regelungen muss daher gewährleistet werden, dass für Schülerinnen und Schüler mit der Einschränkung des Präsenzunterrichts keine Nachteile entstehen oder einhergehen. Regelungen zu schulischen Förderangeboten in den Ferien können im Hinblick darauf verstärkt werden. Des Weiteren tragen auch die verschiedenen Regelungen zu Versetzung und der freiwilligen Wiederholung der

Jahrgangsstufe dazu bei, dass keine Nachteile erwachsen. Damit wird gewährleistet, dass nachteilige Auswirkungen für Schülerinnen und Schüler, die durch eine Einschränkung des Unterrichts resultieren, im Hinblick auf Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung ausgeglichen werden können.

Die Möglichkeit, von der gewohnten Notengebung abzuweichen, ist in diesem Zusammenhang als angemessen zu betrachten. Um auf steigende Fallzahlen und Inzidenzwerte kurzfristig reagieren zu können, erscheint es als sinnvoll, bereits Maßnahmen für den – etwaigen - konkreten Fall gesetzlich festzulegen. Dabei darf es allerdings nicht zu regionalen Unterschieden bei der Bildungsvermittlung und der Erlangung von Abschlüssen kommen. Eine einheitliche Vorgehensweise sollte durch eine verbindliche, einheitliche Regelung vorgegeben werden.

Bisherige Regelungen zur Umsetzung des Distanzunterrichts haben sich nur als bedingt geeignet erwiesen. Zum Teil findet an den Schulen kein regelmäßiger Distanzunterricht statt. Daher müssen Ausbau und Durchführung des Distanzunterrichts verstärkt werden. Es wäre diesem Ziel nicht förderlich, wenn es durch Maßnahmen, die von einem Inzidenzwert abhängen, wiederum zu einer Beschränkung kommen würde. Ziel einer entsprechenden Regelung sollte sein, Distanzunterricht als eine dem Präsenzunterricht gleichwertige Unterrichtsform des Schulunterrichts zu verankern. Anderenfalls könnte es bei einem Zusammentreffen von erforderlichem Distanzunterricht und unzureichenden gesetzlichen Grundlagen zu Benachteiligungen für Schülerinnen und Schüler bei der Bildung, den Abschlüssen und einer daran anschließenden eventuellen Studien- oder Ausbildungswahl kommen. Es muss jedoch Rechtssicherheit gewährleistet sein.

Zu § 2:

Ein gerechter Zugang zu schulischer Bildung und damit mehr Bildungsgerechtigkeit ist der agah ein grundsätzliches Anliegen. Die Bildungsgerechtigkeit kann erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt sind, wenn Präsenzunterricht nicht in gewohnter Form stattfinden kann. Distanzunterricht mit allen damit verbundenen Besonderheiten stellen sich aus der Sicht der agah als erschwerte Bedingungen dar.

Vielfalt und Verschiedenheit sind in Schulen Realität. Schulorganisatorische Bestimmungen zum Zweck der Bekämpfung des Corona-Virus müssen systemimmanente Benachteiligungen für bestimmte Schülergruppen (in erster Linie Kinder mit Migrationshintergrund) berücksichtigen und dürfen diese nicht noch verstärken.

Das Recht auf Bildung und die bestmögliche schulische Förderung muss für alle Menschen gleichermaßen gelten und zugänglich sein Schule und Bildung haben mehr denn je Einfluss auf den individuellen Lebensweg und die Teilhabe am späteren gesellschaftlichen Leben. Schule und Bildung stellen für alle Kinder und Jugendlichen einen entscheidenden Baustein in ihrer Entwicklung und Sozialisation dar, aber allzu oft wird der Bildungserfolg von externen Faktoren wie der wirtschaftlichen Situation der Eltern bestimmt oder vorgegeben.

Grundsätzlich ist die Aufnahme von Legaldefinitionen in den Gesetzentwurf zu begrüßen. In einer Legaldefinition werden Umfang und Inhalt für die jeweiligen Zwecke des Gesetzes festgelegt. Sofern § 2, der Definitionen enthält, in Absatz 3 festgestellt wird, dass bei

Distanzunterricht der regelmäßige Unterricht nicht in den Räumlichkeiten der Schule stattfindet und Möglichkeiten des digitalen Lernens zu nutzen sind, reicht dies nicht aus. Zwar sind digitale Lernformen einer ständigen Weiterentwicklung und damit Veränderungen unterworfen, bleibt dennoch die Nennung von „Möglichkeiten“ zu ungenau. Auch die in der Gesetzesbegründung genannten „zur Verfügung stehenden digitalen Hilfsmittel“ sind nicht näher beschrieben, ungenau und nicht nachvollziehbar.

Durch die Formulierung einer eindeutigen Pflicht zur Nutzung digitaler Lernformen, die einsetzt, wenn Unterricht nicht in den Räumlichkeiten der Schule stattfinden kann, würde sich eine Verpflichtung zur Ausstattung mit geeigneten Geräten ergeben. Somit würde die gesamte Schülerschaft Zugang zu der erforderlichen technischen Ausstattung erhalten.

Eine eindeutige gesetzliche Grundlage auch für den Zugang zu digitalen Endgeräten (Leihgeräte oder Kostenübernahme) muss in dem Gesetzentwurf vorhanden sein und flankierend geregelt werden. Zwar ist mittlerweile für Schüler*innen im SGB II – Leistungsbezug die Übernahme der Kosten für digitale Endgeräte im Rahmen eines Zuschusses durch die Jobcenter geregelt, wenn die Geräte nicht anderweitig bereitgestellt werden können. Dies muss aber auch für Schüler*innen im AsylbLG-Bezug gelten und auch für SGB II- und SGB XII- Leistungen beziehende Schüler*innen. Diese Gruppen sind nicht erfasst. Nicht erfasst sind auch ausländische Staatsangehörige, die Überbrückungsleistungen erhalten (Unionsbürger*innen mit einem Aufenthalt zur Arbeitssuche).

Zu § 3:

Bei einer Befreiung vom Präsenzunterricht für Schüler*innen mit Grunderkrankungen oder Personen im Grunderkrankungen im Hausstand oder für die Quarantänemaßnahmen angeordnet wurden, sind gemäß der Gesetzesbegründung die Möglichkeiten des digitalen Lernens prioritär zu nutzen. Hierbei ist – wie bereits erwähnt – ein Verweis auf „Möglichkeiten“ zu ungenau.

Auf Kinder, die nur geringe Kompetenzen in der deutschen Sprache aufweisen, muss Rücksicht genommen werden. Von besonderer Bedeutung ist für sie die Alphabetisierungsphase in den ersten beiden Schulklassen. Für Kinder, die die deutsche Sprache noch nicht gefestigt beherrschen, ist daher ein zuverlässiges Präsenzangebot und verlässliche Schulzeit besonders wichtig. Sofern Präsenzunterricht nicht in gewohnter Form stattfinden kann, müssen Konzepte und Angebote gerade für diese Gruppe bereit stehen oder entwickelt werden. Es ist beispielsweise von besonderer Wichtigkeit, gerade auch digitale Lernmittel konkret zur Verfügung zu stellen. Bildungschancen dürfen nicht verloren gehen, weil keine ausreichende digitale Ausstattung vorhanden ist.

Der Zugang zu einer solchen Ausstattung ist jedoch in dem Gesetzentwurf nicht nachvollziehbar festgelegt.

Zum Fragenkatalog zur Drucksache 20/4898 Fraktion DIE LINKE

Frage 5:

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nicht allein eine Ausstattung mit digitalen Endgeräten zugänglich sein muss, sondern auch der Zugang zu den notwendigen Empfangsfrequenzen. Der agah gegenüber wurde in Bezug auf Unterkünfte von Geflüchteten vorgetragen, dass dort nicht immer Zugang zum Internet sicher gestellt sei.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Enis Gülegen
Vorsitzender

// Vorsitzende //

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt

An die
Geschäftsführerin des Kulturpolitischen
Ausschusses
Frau Michaela Öftring
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Telefon: 069 971293 -0
Fax: 069 971293 -93
E-Mail: info@gew-hessen.de
Web: www.gew-hessen.de

Frankfurt, den 1. März 2021

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz über pandemiebedingte Schutzmaßnahmen für das Schulwesen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GEW Hessen begrüßt, dass mit dem vorgelegten Gesetzentwurf Klarheit bezüglich Umfang, Charakter und Geltungsdauer der coronabedingten Maßnahmen geschaffen werden soll, sieht allerdings erheblichen Änderungsbedarf bei einigen der konkret vorgesehenen Regelungen. Ausdrücklich begrüßen wir die Intention des Gesetzentwurfs, die demokratische Legitimation der pandemiebedingten Maßnahmen im Schulsystem zu erhöhen. In den vergangenen Monaten sind weitgehende Einschränkungen des Schulbetriebs, die insbesondere das Recht auf Bildung tangieren, ausschließlich über Verordnungen geregelt worden. Auch wenn Einschränkungen des Schulbetriebs im Zusammenhang mit der Pandemie der Sache nach begründet und legitim sind, mangelt es bislang an einer unmittelbaren Legitimation dieser Maßnahmen durch den zuständigen Gesetzgeber.

Für alle an Schule Beteiligten war bislang nicht nachvollziehbar, wann mit welchen Maßnahmen zu rechnen ist, da der vom Kultusministerium vorgelegte Stufenplan deren Ausrufung an keine Inzidenzen koppelt und auch keinerlei anderen alternativen Kriterien benennt. Das führte ab Herbst des vergangenen Jahres 2020 zu höchst unterschiedlichen Handhabungen in den Regionen, auch bei vergleichbarem Infektionsgeschehen. Insbesondere in Frankfurt wurde trotz hoher Inzidenzwerte von über 200 kein Wechselbetrieb nach Stufe 3 ausgerufen. Die Folge war ein starkes Infektionsgeschehen an den Schulen in der Stadt, das deutlich über dem Durchschnitt der Gesamtbevölkerung in Frankfurt lag.

Die Inzidenz als wesentliches Maß zur Beurteilung des Infektionsgeschehens hat sich deutschlandweit durchgesetzt, auch wenn selbstverständlich für eine möglichst umfassende Beurteilung des Infektionsgeschehens noch zusätzliche Indikatoren herangezogen werden können. Umso bedauerlicher ist es, dass das Kultusministerium bislang keine Daten zu den Neuinfektionen an den Schulen, sowohl unter dem Personal wie auch unter den Schülerinnen und Schülern, veröffentlicht hat, anhand derer sich eine Inzidenz berechnen ließe, um einen Vergleich mit dem Infektionsgeschehen in der Gesamtbevölkerung zu ermöglichen.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat bereits im Oktober 2020 in seinen Empfehlungen für Schulen als Ergänzung oder Alternative zu den Inzidenzwerten auch weitere Indikatoren vorgeschlagen. Da diese Empfehlungen bislang nicht ausreichend berücksichtigt wurden, teilweise auch falsch dargestellt, werden sie hier noch einmal zusammengefasst:

Schwellenwert 7-Tage-Inzidenz (regionale 7-Tages-Inzidenz auf Landkreisebene)	Inzidenz <35/100.000	Inzidenz 35-50/100.000	Inzidenz >50/100.000
Alternative bzw. ergänzende Indikatoren	sporadisches Auftreten von COVID-19 Fällen	Auftreten einzelner oder kleinerer Infektionscluster niedrige Testpositivenrate in repräsentativen Stichproben	größere einzelne oder mehrere Ausbrüche, Infektionsketten nicht mehr nachvollziehbar hohe Testpositivenrate in repräsentativen Stichproben Überlastung ÖGD / Gesundheitsversorgung
Kohortenbildung	ja	ja	ja
Mund-Nase-Bedeckung im Klassenraum	nein	an weiterführenden Schulen	ja
Verkleinerung der Klassen / Wechselunterricht	nein	nein / optional	ja

Quelle: RKI 2020, S. 10

Wir möchten bezüglich des konkreten Gesetzentwurfs folgende Hinweise geben:

Artikel 2 Abs. 2: Hier sollte klargestellt werden, dass Präsenzunterricht nicht zwingend „in den Räumlichkeiten der Schule“ stattfindet, da es, um das Abstandsgebot in Stufe 3 einhalten zu können, sinnvoll sein kann, gegebenenfalls weiterer geeignete Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes zu nutzen.

Artikel 4 Abs. 1: Das Infektionsgeschehen an Schulen alleine ist als Schwellenwert für den Stufenwechsel ungeeignet, es sollte ersetzt werden durch das Infektionsgeschehen im jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt. Zum einen waren jüngere Kinder bislang häufiger asymptomatisch, so dass Infektionen oft unentdeckt blieben. Zum anderen sind Schulen als Teil der Gesellschaft zu verstehen, ein erhöhtes Infektionsgeschehen im Umfeld der Schule wird sich mittelfristig in der Regel auch in dieser niederschlagen. Nach wie vor soll außerdem die Möglichkeit bestehen bleiben, dass die Gesundheitsämter Ermessensentscheidungen bezüglich der Schließung von und in Schulen treffen können. Konkret: Bei Infektionsfällen muss zumindest die Lerngruppe bis zur Freitestung in Quarantäne. Das alleine reicht jedoch nicht.

Artikel 4 Abs. 2: Hier sollte auch geregelt werden, dass eine höhere Stufe durch das Überschreiten eines Inzidenzwerts ausgelöst wird, dass für eine Rückkehr in eine niedrigere Stufe der entsprechende Schwellenwert aber für einen bestimmten Zeitraum, etwa zwei Wochen, dauerhaft unterschritten werden muss.

Artikel 4 Abs. 3: Die Landesregierung sollte nicht nur im Falle einer „drohenden Überlastung des Gesundheitssystems“ zur landesweiten Auslösung von Stufe 4 ermächtigt werden. Wünschenswert wäre eine Ermächtigung auch zur landesweiten Auslösung von Stufe 2 und 3 bereits zu einem früheren Zeitpunkt, da sich ein exponentieller Anstieg – wie das zögerliche Agieren der Bundesländer im Herbst 2020 leider unter Beweis gestellt hat – nur durch entschlossenes Handeln zu einem möglichst frühen Zeitpunkt effektiv eingrenzen lässt.

Die GEW Hessen hält die Empfehlungen des RKI noch immer für sehr hilfreich, geht allerdings davon aus, dass aufgrund des verstärkten Auftretens der neuen Mutationen eine Anpassung erforderlich ist. Insbesondere die neue britische Variante scheint auch bei jüngeren Kindern sehr ansteckend zu sein, so dass auch in Hessen inzwischen Ausbrüche mit dieser Mutation in Kindertagesstätten bekannt geworden sind. Wir schlagen daher in Anlehnung an das Eskalationskonzept des Landes folgende Schwellenwerte vor:

Inzidenz < 20: Stufe 1, Angepasster Regelbetrieb

Inzidenz < 35: Stufe 2, Eingeschränkter Regelbetrieb

Inzidenz < 70: Stufe 3, Wechselmodell

Inzidenz > 70: Stufe 4, Distanzunterricht

Im Einzelnen eingehen möchten wir im Folgenden nur auf den Fragenkatalog der Fraktion der Freien Demokraten, die Antworten auf die weiteren vorgelegten Fragen ergeben sich im Wesentlichen aus dem bereits Gesagten oder aus diesen Antworten.

Halten Sie eine gesetzliche Regelung der Maßnahmen im Schulbereich für sinnvoll?

Durchaus, obwohl aufgrund der gegebenen Mehrheitsverhältnisse und der Unbeweglichkeit und Unzugänglichkeit der Regierungskoalition keine großen Änderungen durch ein Gesetz gegenüber der gegenwärtigen Praxis zu erwarten sind.

Inwiefern sind Sie der Auffassung, dass die Regelungen für die Schulen in den letzten Monaten intransparent und/oder nicht vorhersehbar getroffen wurden?

Häufig zu kurzfristig – es blieb den Schulen nicht ausreichende Zeit, Maßnahmen mit dem Kollegium vorzubereiten und Eltern und Schülerinnen und Schüler rechtzeitig zu informieren.

Aufgaben/Maßnahmen/Finanzierungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Schulträgers fielen, wurden mit diesen nicht vorab abgestimmt und deshalb nicht, nur teilweise oder zu spät umgesetzt (betrifft vor allem Hygienemaßnahmen, aber z.B. auch Betreuungsangebote oder Raumprobleme). Abstimmungen mit den Personalvertretungen fanden meist nicht statt. Mehrfach wurde der Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer nur mündlich informiert, während die betreffenden Verfügungen bereits zuvor an die Schulen gemailt wurden.

Hat dieses Vorgehen Ihrer Ansicht nach negative Folgen für das Recht auf Bildung?

Für das formale Recht – nein, für die Summe der Bildung die den Schülern zuteil wurde natürlich schon.

Hat dieses Vorgehen weitere negative Folgen für Schülerinnen und Schüler und ihre Familien?

Ja, natürlich – weil häufig unklar ist, ob und wann das Kind Unterricht hat, wie die Betreuung funktioniert, wer dazu berechtigt ist und wer nicht.

Kann die Verknüpfung der im Stufenplan vorgesehenen Stufen an zu ermittelnde Schwellenwerte die Planbarkeit für die Schulen erhöhen?

Begrenzt ja, aber eine ständige Änderung der Schwellenwerte kann trotzdem ein großes Problem bei der Umsetzung machen. Grundsätzlich sollte mindestens das Kreis- oder Stadtniveau Maßstab sein, da die Infektionszahlen der Schulen von den Gesundheitsämtern ausgesprochen unterschiedlich ermittelt und bewertet werden und bei gleichen Inzidenzwerten zu unterschiedlichen Maßnahmen führen.

Inwiefern sind Sie der Auffassung, dass vor dem Hintergrund sogenannter ‚Mikro-Hotspots‘ die Auswertung des Infektionsgeschehens an Schulen als Grundlage der im Gesetz vorgesehenen Schwellenwerte sinnvoll ist?

Schulen stehen als Teil der Gesellschaft nicht außerhalb des allgemeinen Infektionsgeschehens in ihrem Umfeld. Mit den neuen, aggressiveren Virusmutationen, die stärker Kinder und Jugendliche infizieren, droht das Infektionsgeschehen in den Bildungseinrichtungen ohne adäquate Gegenmaßnahmen sogar über denen der Umgebung zu liegen. Deshalb müssen beide Werte als Grundlage genommen werden.

Haben Sie Ideen für ein Konzept, das man der Ermittlung eines solchen Schwellenwerts zugrunde legen kann?

Man sollte grundsätzlich den RKI-Empfehlungen folgen, diese aber angesichts der Gefahren durch die neu aufgetretenen Mutanten anpassen, wie oben vorgeschlagen. Jede nachgewiesene Infektion muss – aufgrund der in Schulen nicht rundum sicherzustellenden Einhaltung der AHA-Regeln – zur sofortigen Quarantäne und Testung der betroffenen Lerngruppe und der dort unterrichtenden Lehrkräfte führen, bis eine mögliche Ansteckung sicher ausgeschlossen werden kann.

Welche Werte halten Sie neben dem Inzidenzwert dabei für aussagekräftig?

Auch hierzu kann man sich an den vorliegenden Empfehlungen des RKI orientieren.

Sind Sie der Auffassung, dass die Gesundheitsämter in der Lage wären, das Infektionsgeschehen an den Schulen unabhängig zu betrachten, auszuwerten und Maßnahmen dementsprechend speziell mit Blick auf das Schulwesen auszulösen?

Das ist von Fall zu Fall bzw. Gesundheitsamt zu Gesundheitsamt unterschiedlich. Je nach Einschätzung der Leitung über die Gefährdung wurden und werden unterschiedlich strenge Maßnahmen verfügt. Deshalb maßgeblich Einschätzung und Empfehlungen des RKI. Zusätzliche Testmöglichkeiten können den Infektionsschutz verbessern. Dazu sind regelmäßige und zuverlässige Tests für alle Lehrkräfte, Sozialpädagogischen Fachkräfte und die Schülerinnen und Schüler erforderlich.

Wenn nein: Halten Sie das für ein personelles Problem oder ein Problem von einer zu geringen oder zu wenig aussagekräftigen Datenmenge?

Beides

Wenn nein: Welche Voraussetzungen müssen geschaffen werden, dass die Gesundheitsämter hierzu in der Lage sind?

S.o., Punkte 1, 2, 4+5

In Ergänzung der o.g. Fragen halten wir eine weitere aus dem Fragenkatalog der LINKEN für wichtig:

Wie beurteilen Sie die Umsetzung des Distanzunterrichts? Sind Ihnen Probleme bekannt, die bisher nicht oder nicht ausreichend gelöst werden konnten? Falls ja, welche?

Die unzureichende Ausstattung mit digitalen Endgeräten und die Vernetzungsprobleme sind ja mittlerweile generell bekannt. Aber selbst wenn Endgeräte vorhanden sind, fehlt die Praxis des Fernunterrichts bisher bei Schülerinnen und Schülern wie auch vielen Lehrkräften, so dass die Lernzuwächse oft eher gering sind. Auch beklagen Schülerinnen und Schüler immer wieder, dass es ihnen kaum gelingt, Unterrichtsgegenstände anhand allein virtuell übermittelter Erklärungen wirklich zu verstehen. Ohne Elternunterstützung läuft oft gar nichts. Ein besonderes Problem ergibt sich in den Jahrgängen 7 bis 9, wo pubertätsbedingt eher ein Ablösungsprozess von den Eltern stattfindet und die Schule oft an Stellenwert verliert, so dass die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die sich dem Distanzunterricht entziehen bzw. diesen nur sporadisch frequentieren, hier besonders hoch ist.

Außerdem ist natürlich das Unterrichtsangebot, insbesondere in den sogenannten „Nebenfächern“ (in der Mittelstufe bis zu 10 und mehr Fächer) massiv eingeschränkt, da eine Abdeckung über Digitalunterricht von 10 und mehr Fächern z.B. in der Sekundarstufe 1, nicht leistbar ist.

Was bisher in der Öffentlichkeit wenig Beachtung gefunden hat, ist die erhebliche Mehrarbeit von Lehrkräften. Das Hessische Kultusministerium hat über lange Zeit hinweg alle Berichte der Kolleginnen und Kollegen über die enormen Mehrbelastungen in den Schulen durch die unterschiedlichen Auswirkungen der Pandemie ignoriert, hat allerdings im Dezember 2020 anerkannt, dass auch der „zusätzlich zum Präsenzunterricht erteilte Distanzunterricht“ mit Mehrarbeit verbunden ist und ein Anspruch bestehen kann, dass diese Mehrarbeit nach den gesetzlichen Regelungen für verbeamtete oder tarifbeschäftigte Lehrkräfte in Zeit oder finanziell ausgeglichen wird.

Hinweisen möchten wir auch auf die Erfahrungen mit dem Wechselunterricht: Zunächst einmal kann beim Wechselunterricht ein positiver Nebeneffekt beobachtet werden: Durch die kleinen Lerngruppen ist ein wesentlich intensiveres, individuelles Eingehen auf die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler möglich. Dadurch kann das Lernen intensiviert werden. Durch die gegenüber dem Distanzunterricht häufigere Anwesenheit ist der Bindungseffekt an Schule höher, sind die Bildungslücken geringer.

Nachteilig ist es, dass das Unterrichtsangebot, insbesondere in den sogenannten „Nebenfächern“ massiv eingeschränkt werden muss. Ein weiteres Problem sind die zusätzlichen Betreuungsangebote für die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler keinen Unterricht haben. Aufgrund des Personalmangels sind Schulen oft gezwungen, gemischte Betreuungsgruppen zu bilden, was natürlich den Effekt der getrennten, festen Lerngruppen im Wechselunterricht konterkariert, weil Infektionen dann eben nicht mehr auf Gruppen begrenzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Koch
Vorsitzende



Maike Wiedwald
Vorsitzende



Stellungnahme
der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände

zum

Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten

für ein

**„Gesetz über pandemiebedingte Schutzmaßnahmen
für das Schulwesen“**

Drucks. 20/4898

Frankfurt, 1. März 2021

Die FDP-Fraktion hat einen Gesetzentwurf für ein „Gesetz über pandemiebedingte Schutzmaßnahmen für das Schulwesen“, eingebracht (LT-Drucks. 20/4898). Der Kulturpolitische Ausschuss (KPA) hat die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU) im Rahmen einer Anhörung zur Stellungnahme aufgefordert. Hierfür danken wir und kommen der Aufforderung gerne nach.

Zusammenfassung

Die VhU unterstützt das Anliegen des Gesetzentwurfs der Fraktion der Freien Demokraten und die damit verbundene Intention eines Orientierungsrahmens für die Schulfamilie und alle, die unmittelbar und mittelbar dazugehören. Der Gesetzentwurf greift den Bedarf auf, den auch die VhU sieht: Planbarkeit zu ermöglichen und Perspektiven zu eröffnen. Dafür legt der Entwurf lediglich die Grundlage und ermöglicht der Landesregierung weiterhin Handlungsspielraum. In dieser Form entspricht der Entwurf letztlich der bisher üblichen Praxis bei der flexiblen Umsetzung von Wechsel-, Distanz- und Präsenzunterricht. Im Unterschied zur bisherigen Praxis soll mit dem Entwurf die Landesregierung gesetzlich ermächtigt werden, dem vorgeschlagenen Phasenmodell Schwellenwerte zuzuweisen. Diesem Gedanken folgen wir. Die Schwellenwerte werden nicht konkretisiert und eröffnen der Landesregierung Handlungsspielraum in Abhängigkeit der pandemischen Entwicklung. Wichtig wäre im Rahmen dieses Handlungsspielraums eine wirkliche Entwicklung im Sinne eines sich verstetigenden Trends erkennen zu können, um kurzfristige Phasenänderungen zu vermeiden und ein Mindestmaß an Organisationssicherheit zu gewährleisten.

Zum Gesetzentwurf

Seit Beginn der Pandemie hat sich gezeigt, dass sich das gesamte Schulsystem im Spannungsfeld zwischen Recht auf Bildung und Gesundheitsschutz befindet. Diese Abwägungen sind nicht trivial, sondern im erheblichen Maße eine große Herausforderung, insbesondere, weil es in diesem Spannungsfeld nur Kompromisse und kaum zufriedenstellende Lösungen geben können. Allen handelnden Akteuren ist die Priorität der Bildung bewusst und diese Priorisierung wird an vielen Stellen des vergangenen Jahres deutlich. Diese Haltung und dieses Vorgehen unterstützt die VhU und möchte die Entscheidungsträgerinnen und -träger in dieser klaren Positionierung bestärken.

Trotz der konsensualen Grundhaltung über die Notwendigkeit, Schulen so lange wie möglich in Präsenz offen zu halten und so kurz wie möglich in Distanz zu unterrichten, hat das vergangene Jahr gezeigt, wie wichtig Verlässlichkeit und Planbarkeit bei der Öffnung oder Schließung von Bildungseinrichtungen ist. Das gilt für alle Beteiligten, für die Schülerinnen und Schüler und deren berufstätige Eltern, aber auch für die Schulleitungen und die Lehrkräfte oder für Betriebe, deren Auszubildende eine Abschlussklasse an einer Berufsschule besuchen.

Der Gesetzentwurf greift aus Sicht der VhU die Erfahrungswerte aus dem vergangenen Jahr auf und bildet dabei die übliche Praxis ab. Die unter § 2 legal definierten Unterrichtstypen bilden eine Grundlage dafür, was bisher Usus ist. Das ist unkritisch und bildet das reale Geschehen der vergangenen Monate ab. Die Definitionen sind nachvollziehbar, allerdings an manchen Stellen ggf. zu schärfen, z.B. der Tatbestand des „regelmäßigen Unterrichts“ oder die Räumlichkeiten der Schule als Distinktionskriterium für Präsenz- oder Distanzunterricht. Im Wesentlichen gibt es hier jedoch keine Einwände aus Sicht der VhU.

Auch den in § 3 des Entwurfs skizzierten Stufenplan für die Umsetzung der Schutzmaßnahmen im Schulwesen begrüßt die VhU im Grundsatz. Die Umsetzung in Stufen, wie angeführt, spiegelt die bisherige Praxis ebenfalls wider. Eine etwaige Ergänzung wäre eine Konkretisierung hinsichtlich der Jahrgangsstufen. Dass beispielsweise Abschlussklassen oder die Grundschulen prioritär zurückkehren in den Präsenzunterricht, wie bislang praktiziert, ist aus der VhU absolut unterstützenswert und könnte eine sinnvolle Ergänzung im Gesetzentwurf sein, die ebenfalls dem Ziel einer stärkeren Berechenbarkeit dienlich wäre.

Die in § 4 genannten Schwellenwerte sind der wesentliche Faktor, der sich von der bisherigen Umsetzungspraxis unterscheidet. Der Gesetzentwurf legt jedoch lediglich die Grundlage dafür, dass die Landesregierung einen Schwellenwert per Rechtsverordnung definieren kann, an dem die verschiedenen Formen der Unterrichtsorganisation eintreten. Diese Option ist aus Sicht der VhU unkritisch und positiv, eröffnet sie Spielraum für die Landesregierung auf dieses Instrument zurückzugreifen. Mehr Planbarkeit und Orientierung würde erzielt, wenn die Schwellenwerte konkret gesetzt würden. Die Intention der Planbarkeit würde ggf. jedoch dadurch erschwert, dass die Landesregierung per Rechtsverordnung die Schwellenwerte weiterhin variabel festlegen und modifizieren könnte.

Die Gültigkeitsdauer ist im Entwurf mit § 5 auf den 31. Dezember 2021 befristet. Eine Befristung macht durchaus Sinn, allerdings wäre es hilfreich, wenn sich diese Zeitschiene am Schuljahr ausrichtet, zum Beispiel bis Ende des ersten Schulhalbjahrs 2021/2022.

Zu den Fragestellungen der Fraktionen

Einige Fragen der Fraktionen zielen auf die Quantifizierung und Wirksamkeit eines Inzidenzwerts ab. Die Beurteilung dessen, bei welchen Werten die Phasen ansetzen sollten, ist stark mit einer virologisch-epidemiologischen Expertise gekoppelt, so dass von der VhU diese Fragen ohne das entsprechende Expertenwissen nicht seriös und fundiert beantwortet werden können.

Wenn jedoch unabhängig des genauen Wertes die Frage im Raum steht, ob Schwellenwerte ein geeignetes Instrument für Phasenmodelle sind, kann dies unter der Prämisse der Verlässlichkeit und Planbarkeit grundsätzlich bejaht werden. Diese Planbarkeit kann allerdings nur funktionieren, wenn die Umsetzung einheitlich gehand-

habt wird und keine Ausnahmeregelungen definiert werden. Dies geht sicherlich mitunter zu Lasten der Flexibilität, allerdings haben alle Beteiligten mit einem definierten Schwellenwert Klarheit.

Dass Schwellenwerte mehr Verbindlichkeit bei der Öffnung bzw. Schließung der Schulen bieten können, sehen offensichtlich auch andere Länder so, etwa Schleswig-Holstein oder Niedersachsen. Auch die hessische Landesregierung hat am 25. Februar 2021 einen Perspektivplan mit entsprechenden Öffnungsszenarien vorgestellt, dabei jedoch auf verschiedene Indikatoren verwiesen, insbesondere auf die 7-Tages-Inzidenz. Das ist letztlich ein implizierter Schwellenwert, der den Öffnungsschritten zugrunde liegt.

Der im Gesetzentwurf eingeführte Begriff „Schwellenwert“ ist im Übrigen nicht, so die Lesart der VhU, auf einen einzelnen Inzidenzwert beschränkt. So gesehen bliebe es der Landesregierung gemäß dem Entwurf unbenommen, die schulischen Entwicklungen an mehrere Indikatoren zu koppeln und daraus einen nachvollziehbaren Schwellenwert zu definieren. Offensichtlich spielt dies im vorgesehenen hess. Perspektivplan bereits eine Rolle. Hilfreich im Sinne der Planbarkeit wäre jedoch nicht nur der Blick auf die Öffnung im Falle der Entspannung der pandemischen Situation, sondern zudem ein Blick auf das, was die Schulen und die Schulakteure erwartet, wenn sich die Lage ggf. wieder verschlimmert. Hier plädiert die VhU in der Abwägung zwischen Planbarkeit und Flexibilität durchaus für einen klaren Maßstab auf der Ebene der Landkreise und Städte.

Wichtig ist darüber hinaus, dass etwaige Phasen, unabhängig davon, ob sie gesetzlich verankert werden oder nicht, den Unterricht jederzeit ermöglichen. Das setzt sowohl das Equipment als auch die Kompetenz voraus, Distanzunterricht mit digitaler Befähigung umzusetzen. Zweifelsohne ist hier viel Bewegung gewesen im vergangenen Jahr, es hat sich aber gezeigt, dass die hessische Schullandschaft heterogen aufgestellt ist und sich diese Heterogenität in einer unterschiedlichen qualitativen Beschulung manifestiert. Die VhU sieht hier weiterhin Handlungsbedarf, gerade mit Blick auf einen Fahrplan für die Zukunft und bei der Beschleunigung von Prozessen, wie dem Mittelabruf aus dem Digitalpakt Schule. Generell braucht es einen transparenten Fahrplan für die Zukunft, der die Lehren und Defizite berücksichtigt, die die Pandemie verdeutlicht und verursacht hat. Auch das gehört zu einer perspektivischen Planbarkeit.

Frankfurt am Main, 1. März 2021

Sebastian Kühnel
Geschäftsführer

Hessischer Landtag
 Schlossplatz 1-3
 65183 Wiesbaden
 Bereich Ausschussgeschäftsführung

Plenardokumentation

z. Hd. Von Frau M. Öfftring und Fr E. Jäger

Bruchköbel, 01.03.2021

Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten betreffend „Gesetz über pandemiebedingte Schutzmaßnahmen für das Schulwesen“, Drucks. 20/4898

Sehr geehrte Frau Öfftring,

der IHS, der Interessenverband Hessischer Schulleitungen, bedankt sich für die Möglichkeit, im Kontext der schriftlichen Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten betreffend „Gesetz über pandemiebedingte Schutzmaßnahmen für das Schulwesen“, Drucks. 20/4898, Position beziehen zu können.

Prinzipiell können wir feststellen, dass die Landesregierung durch die Einführung des Vier-Stufen-Plans eine Grundstruktur geschaffen hat, die sich als Orientierungsrahmen in den vergangenen Monaten bewährt hat. Probleme ergaben sich aus unserer Sicht mehrheitlich dadurch, dass die Stufen bislang nicht an klar definierte Inzidenzwerte gekoppelt waren und dies nach wie vor nicht sind. Auch die Einschätzung der regionalen Gesundheitsämter ist hessenweit nach wie vor nicht einheitlich in der Bewertung des Infektionsgeschehens. Hier bedarf es einer klaren und hessenweit verbindlichen Struktur. Von daher interpretieren wir den vorliegenden Gesetzentwurf der FDP hier eine Grundlage zu schaffen zu wollen.

Allgemeine Anmerkungen:

Zu §2 (3) Zur Definition des Distanzunterrichts - „Möglichkeiten des digitalen Lernens sind zu nutzen.“

Aktuell sind die hessischen Schulen regional sehr unterschiedlich mit einem Breitbandanschluss ausgestattet. Dies ist vom jeweiligen Schulträger abhängig. Sollte der Passus „sind zu nutzen“ – was juristisch bedeutet „müssen genutzt werden“ – so in einem Gesetz stehen, müssen für alle Schulen gleiche Voraussetzungen geschaffen werden, da ansonsten die Bildungsgerechtigkeit von den jeweiligen Standorten/Schulträgern abhängt. Die technischen Möglichkeiten zum digitalen Lernen müssen also standardisiert sein.

Zu §3 (3) Wechselmodell

Gerade beim Wechselmodell zeigt sich das Problem der unterschiedlichen Ausstattung. Wenn ein Teil der Klasse im Distanzunterricht ist, der andere in der Schule, kann die Lehrkraft nicht zeitgleich die Schüler*innen in Distanz zu Videokonferenzen einladen. Dies ist bislang nur in wenigen Kreisen der technische Standard. Das Lernen in der Ferne kann hier auch nur digital gestützt sein, deshalb wäre hier eine Unterscheidung in „Digitalem Lernen“ und „Arbeitsplanarbeit“ oder „Fernlehre“ sinnvoll. Darüber hinaus fehlt eine Definition von „digitalem Lernen“, insbesondere die Bemerkung, dass digitales Lernen nicht nur die Teilnahme an Videokonferenzen ist.

Zum Fragenkatalog:

Eine gesetzliche Regelung zu den o.g. Maßnahmen ist prinzipiell sinnvoll, da sie den Handlungsrahmen grundlegend juristisch absichert. Der aktuell vierphasige Stufenplan bietet hierfür einen Orientierungsrahmen.

Stufenmodell:

Die jeweils zu wählende Stufe muss am regionalen Infektionsgeschehen festgemacht werden. Für einen Schulstandort muss dies einheitlich geschehen, um das Infektionsgeschehen zu kontrollieren und die Ausbreitung verhindern zu können. Das würde bedeuten, dass beispielsweise bei einer Inzidenz von 150, der Einstieg in das Wechselmodell (Stufe 3) geplant und vorbereitet werden kann.

Sehr problematisch ist das für Schulformen, in denen es zu einer Vermischung von Stufen für unterschiedliche Jahrgänge an ein und derselben Schule, also für Kooperative Gesamtschulen mit einer GS-Stufe.

Bsp.:

Klassen 01 bis 06 im Wechselunterricht

Klassen 07 bis 09 und G10 und G11 im Distanzunterricht

Klassen H9, R10, IKL, Q2, Q4 im eingeschränkten Regelbetrieb

Wenn die Stufen sich an einem Infektionsgeschehen festmachen, dann für alle an einer Schule in der gleichen, denn es geht darum, das Infektionsgeschehen zu kontrollieren und nicht, einer Gruppe mehr, einer anderen Gruppe hingegen weniger Unterricht zu erteilen.

Transparenz der Entscheidungen:

Die Regelungen sind vielfach erst am Donnerstag für die kommende Woche eingetroffen, selbst bei der letzten Ankündigung mit 14 Tage Vorlauf wurde nachträglich noch eine Änderung für die Q2 (Jahrgangsstufe 12) vorgenommen. Wir Schulleiter*innen wünschen mindestens eine Woche Vorlauf für alle Stufen.

Infektionsgeschehen/Gesundheitsämter:

Schulleiter*innen können die Auswertung des Infektionsgeschehens an ihren Schulen nicht leisten und sind gesetzlich dazu auch nicht legitimiert. Meldepflicht und Nachverfolgung liegt in der Hoheit der Gesundheitsämter.

Die Meldepflicht bei den Gesundheitsämtern muss unter Nennung der Einrichtung geschehen, die Einrichtung wiederum muss auch eine Information über die getroffenen Entscheidungen zur Nachverfolgung des Gesundheitsamtes erhalten.

Wir Schulleiter*innen wünschen gerade mit Blick auf mögliche Coronamutationen eine Optimierung der schulischen Meldekettens und Nachverfolgung durch die Gesundheitsämter an ihren Schulen.

Es ist zudem auch ein Problem des Datenschutzes. In einer Pandemie müssen auch hier namentliche Meldungen möglich sein, um die Situation in den Griff zu bekommen.

Wir Schulleiter*innen wünschen einen offenen Umgang mit einer Infektion in einer Pandemie!

In der jetzigen Situation waren die Gesundheitsämter in vielen Kreisen dazu nicht in der Lage, hier fordern wir eine Möglichkeit, schulspezifische Auswertungen zu ermöglichen. Durch entsprechende Erfassung der Schule und eine Übermittlung – ggf. EDV-gestützt – wäre schon viel erreicht.

Beachtung regionaler/lokaler Inzidenzen:

Regionale Inzidenzen spiegeln das Infektionsgeschehen wieder, wenn die Schule ein Einzugsgebiet hat. Ein schulspezifischer Inzidenzwert macht nur Sinn, wenn die Schule ein sehr kleines Einzugsgebiet hat. Gerade bei Schulen an „Grenzen“ zu anderen Bundesländern oder anderen Landkreisen muss bei der Betrachtung der Entscheidung für einen Schulstandort auch das Infektionsgeschehen in den angrenzenden Kreisen betrachtet werden.

Ich hoffe den Diskussionsprozess mit unseren Ausführungen konstruktiv und wirksam begleiten zu können und verbleibe im Namen des Landesvorstands

mit freundlichen Grüßen

Matthias Doebel

IHS-Landesvorsitzender